



**Caritasverband
Rhein-Wied-Sieg e.V.**
Geschäftsstelle Neuwied

Verhaltenskodex

Dienstanweisung zur Prävention von sexuellem Missbrauch

für alle Mitarbeiter/innen und in den Projekten und Maßnahmen Tätigen
des Caritasverbands Rhein-Wied-Sieg e.V., Geschäftsstelle Neuwied

Im Rahmen dieser Dienstanweisung mit dienstrechtlicher Verbindlichkeit werden im Sinne einer Kultur der Grenzachtung folgende Verhaltensregeln festgeschrieben, um eine fachlich adäquate Distanz bzw. einen respektvollen Umgang

- zwischen den Geschlechtern
- der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie der Projektteilnehmer
- mit den Klienten/Klientinnen und
- zwischen den Generationen sicherzustellen.

Ein verbindliches, niedrighschwelliges Beschwerdesystem ermöglicht betroffenen Personen einen unkomplizierten Hinweis auf eine potentielle Gefährdung bzw. ein vorgefallenes Vergehen.

Als Ansprechpartnerin steht unsere Präventions- und Missbrauchsbeauftragte zur Verfügung, an die sich die Mitarbeiter/innen, Projektteilnehmer und Klienten im Falle beobachteter oder selbst erlebter Übergriffe oder Gewalthandlungen innerhalb der Institution wenden können. Bei deren Abwesenheit ist das Hinterlassen einer Nachricht auf dem Anrufbeantworter erwünscht. Wir versichern schnellstmöglich zurückzurufen.

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sind verpflichtet,

- durch ihr Verhalten sexuellen Missbrauch, Misshandlung, seelische Gewalt, Mobbing, Vernachlässigung, Diskriminierung und Kränkung zu vermeiden. Dies gilt im Umgang zwischen den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Dienstgemeinschaft und in besonderer Weise im Verhältnis zu den Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sowie für alle in den Projekten und Maßnahmen Tätigen.
- während ihrer Tätigkeit darauf zu achten, keine Kleidung zu tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z.B. Kleidung, die viel Haut sichtbar werden lässt oder die Genitalien abzeichnet),
- Räume während der Geschäfts- bzw. Beratungszeit nicht abzuschließen, so dass diese jederzeit durch Dritte geöffnet werden können,
- [Kinder/Jugendliche/Schutzbefohlene nicht mit in den privaten Bereich/Wohnung zu nehmen,] *
- die Annahme von Geld-/Sachgeschenken abzulehnen, bzw. [Geldgeschenke grundsätzlich abzulehnen, kleine Sachgeschenke im Rahmen eines „Danke-

schön“ an die Familienhelfer (z.B. zu Weihnachten/Abschied etc.) basierend auf einer fachlichen Begründung, können angenommen werden,] *

- im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter (z.B. Küsse und intensive Berührungen) sowie sexuelle Äußerungen (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder sexistische Witze) zu unterlassen,
- Körperkontakte ohne klare fachliche Indikation zu vermeiden,
- im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen die Regelungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten,
- verbale Aggressivität und sexuelle Entwertungen zu unterlassen,
- bei grenzverletzender, gewalttätiger Umgangsweise zwischen Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen [nach Möglichkeit] zu intervenieren [und/oder in der Arbeit mit der Familie anzusprechen, dies gilt ebenso im Verhältnis von Erziehungsberechtigten/anderen Erwachsenen,] *
- Bevorzugungen, Belohnungen oder Sanktionen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen [die über den Rahmen der pädagogischen Arbeit hinausgehen *] im Team zu besprechen,
- das Team über versehentliche Berührungen im Brust- oder Genitalbereich zu informieren,
- Verwandtschaftsverhältnisse oder Privatbeziehungen zu betreuten Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen oder Klienten im Team offen zu legen,
- gemischtgeschlechtliche Gruppenangebote mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen nach Möglichkeit mit weiblichen und männlichen Betreuern zu besetzen,
- nicht einschätzbare Hausbesuche nur in Begleitung eines Kollegen / einer Kollegin durchzuführen, um eventuelle Gefährdungsmomente bzgl. Nähe und Distanz zu vermeiden,
- sexuelle Grenzverletzungen zum Selbstschutz umgehend [im Team zu besprechen und ggf. *] den Präventionsbeauftragten zu melden,
- im Falle von Verstößen von Kollegen/Kolleginnen gegen diese Dienstanweisung [den Betroffenen selbst anzusprechen, das Team und die Fachteamleitung zu informieren und ggf. *] die Präventionsbeauftragten zu informieren und die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und ggf. strafrechtlichen Folgen.

Diese Dienstanweisung gilt bis auf ausdrücklichen Widerruf.

Neuwied, 18.02.2013 bzw. 28.02.2013 *

* Die blau markierten Formulierungen gelten speziell **nur** für den Fachbereich der Ambulanten Kinder- und Jugendhilfe.